

Bekämpfung des Litterings in der Schweiz

Gemeindeseminar vom 3. Juni 2015
Kanton Aargau



Traktanden

- Einführung
- Strategie gegen Littering
 - Information und Sensibilisierung
 - Freiwillige Vereinbarungen
 - Rechtliche und finanzielle Massnahmen
 - Technische Massnahmen
 - Monitoring
- Umsetzung der Pa. Iv. Bourgeois (Bussen)
 - Stand der Arbeiten
- Schlussfolgerungen



Einleitung

- Ökologische und ökonomische Auswirkung des Litterings



- Seit 2006 sind elf parlamentarische Vorstösse zum Littering eingereicht worden



Quelle: az Aargauer Zeitung



Quelle: WorldPress.com

Bekämpfung des Litterings in der Schweiz
R. Barros / BAFU

3



Reinigungskosten und Abfallfraktionen

im Jahr 2010

Reinigungskosten

Öffentlicher Raum:	144 Mio. CHF (75%)
Öffentlicher Verkehr:	48 Mio. CHF (25%)
Total:	192 Mio. CHF

Kostenaufschlüsselung nach Abfallart (ö. Raum)

Zigaretten:	36%	52.5 Mio. CHF
Getränkeverpackungen:	35%	50.6 Mio. CHF
Take-away-Verpackungen:	19%	26.7 Mio. CHF
Zeitungen /Flyer:	5%	7.1 Mio. CHF
Diverses:	5%	7.3 Mio. CHF

Quelle: Littering Kostet, 2011

Bekämpfung des Litterings in der Schweiz
R. Barros / BAFU

4



Ziel und Strategie

Ziel:

Das angestrebte Ziel ist eine landesweite Reduktion des Litterings

Strategie:

- Kombination von Anti-Littering-Massnahmen auf verschiedenen Ebenen
- Zusammenarbeit von Bund, Kantonen, Gemeinden, Wirtschaft und Zivilgesellschaft



Information und Sensibilisierung

Massnahmen zur Reduktion des
Litterings

Laufende Massnahmen

- Information Allgemein
- Sensibilisierung
- Vernetzungsplattform: Littering Toolbox
- Bildung
- Forschung
- Projekte zur Abfallvermeidung und –Verminderung
- Runder Tisch «Massnahmen gegen das Littering»: gewünschte Themen zur Diskussion seitens der Kt. und GD dem BAFU bitte mitteilen



Freiwillige Vereinbarungen

Massnahmen zur Reduktion des Litterings

- Verhaltenskodex Detailhandel/Take-aways – Gemeinden
- Mustervereinbarung Gratiszeitungen - Gemeinden
- Gesamt-Lösung zwischen öV und Gratiszeitungen
- SBB Pilotprojekt

Bekämpfung des Litterings in der Schweiz
R. Barros / BAFU

7




Rechtliche und finanzielle Massnahmen

Massnahmen zur Reduktion des Litterings

- Repression (USG Ergänzung)
- Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)
- Weitere Optimierung der Rückgabe von Getränkeverpackungen
- Pfandsystem bei grossen Veranstaltungen
- Littering-Gebühr

Bekämpfung des Litterings in der Schweiz
R. Barros / BAFU

8




Technische Massnahmen

Massnahmen zur Reduktion des Litterings

- Angemessene Entsorgungsinfrastruktur
 - Z. B. Positionierung, Dimensionierung von Abfallbehältern und die Häufigkeit deren Entleerung
- Angemessene Reinigung (Häufigkeit,...)

Bekämpfung des Litterings in der Schweiz
R. Barros / BAFU 9



Monitoring

Massnahmen zur Reduktion des Litterings

Das Monitoring des Litterings ist sehr wichtig sowohl für die Planung der Massnahmen als auch für Erfolgskontrolle

- Sauberkeitsindex
So lässt sich messen, ob die umgesetzten Anti-Littering-Massnahmen eine positive oder die gewünschte Wirkung zeigen
- Neu Studie «Littering kostet»?

Bekämpfung des Litterings in der Schweiz
R. Barros / BAFU 10



13.413 Pa. Iv. Bourgeois. Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegen lassen von Abfälle (Littering)

Diese verlangt, im Umweltschutzgesetz (USG) festzulegen, dass Personen, welche ihren Abfall liegenlassen anstatt die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu verwenden, schweizweit mit einer einheitlichen Ordnungs-Busse gebüsst werden können.

Umsetzung: Umweltschutzgesetz mit einer Verhaltensnorm und einer Strafnorm zum Littering ergänzen.



Umsetzung der Pa. Iv. Bourgeois: Stand der Arbeiten

4. Kapitel: Abfälle



Art. 31b Entsorgung der Siedlungsabfälle

³ Der Inhaber muss die Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben.

(Vorgeschlagener neuer Absatz):

⁴ Er darf kleine Mengen von Abfällen, wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel, nicht wegwerfen oder liegenlassen. Von diesem Verbot können die Kantone bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.



Umsetzung der Pa. Iv. Bourgeois: Stand der Arbeiten

5. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 61 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
i Vorschriften über Abfälle verletzt (Art. 30a Bst. a und c,
30b, 30c Abs. 3, 30d, 30h Abs. 1, **31b Abs. 3**, 32a^{bis}, 32b Abs. 4
und 32e Abs. 1-4);

(Vorgeschlagener neuer Absatz):

Art. 61

⁴ Mit Busse bis zu 300 Franken wird bestraft, wer widerrechtlich
vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wegwirft
oder liegenlässt (Art. 31b Abs. 4).



Vollzug liegt bei den Kantonen

Bussen können erteilt werden durch:

- Polizistinnen und Polizisten

Oder der Kanton kann andere Personen befugten

- Sicherheitsassistentinnen und -assistenten
- Försterinnen und Förster
- Wildhüterinnen und Wildhüter
- Fischereiaufseherinnen und –aufseher
- Kontrolleurinnen und Abfallkontrolleure

(Beispiele aus Kt. Zug und Kt. Basel)



Umsetzung der Pa. Iv. Bourgeois: Stand der Arbeiten

- Vorprüfung (2013)
- Ausarbeitung des Vorentwurfs und erläuternden Berichts (2014)
- Vernehmlassung (2015)
 - Stellungnahmen: von 9. März bis 8. Juni
 - Auswertung und Ergebnisbericht: bis 25./26. August
- Definitiver Kommissionsentwurf und –bericht
- Stellungnahme des Bundesrates
- Parlamentarische und nachparlamentarische Phase

Umsetzung der Pa. Iv. in Koordination mit dem Ordnungsbussengesetz



Schlussfolgerungen

- Die Anti-Littering-Massnahmen sollen Kontext- und situationsspezifisch auf verschiedenen Ebenen umgesetzt werden
- Das angestrebte Ziel von einer landesweiten Reduktion des Litterings, soll aufgrund von objektiven Daten beurteilt werden können